

## STELLUNGNAHME

Stand: 7. Februar 2020

### **ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.**

**Anmerkungen zum Entwurf des BMF-Schreibens zu  
Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in  
der Fassung des Gesetzes zur Reform der  
Investmentbesteuerung; Ergänzung des BMF-  
Schreibens vom 21. Mai 2019 (BStBl I S. 527)**

**Ihr GZ: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :005**

**Ihr DOK: 2019/1070848**

# Inhalt

1) zu Rz. 26.3 – Verstoß gegen die Anlagebestimmungen .....	2
2) zu Rz. 26.12 – Frist zur Risikomischung bei „Real Assets“ .....	2
3) zu Rz. 26.16 – Schmutzgrenze.....	3
4) zu Rz. 26.18 (neu) – Immobilien-Gesellschaften .....	5
5) zu Rz. 26.19 (neu) – Bewirtschaftungsgegenstände.....	5
6) zu Rz. 26.19 – Rangfolge von Vermögensgegenständen.....	6
7) zu Rz. 26.20 – Durchschau bei Personengesellschaften.....	10
8) zu Rz. 26.26 – Höchstbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft.....	11
9) zu Rz. 28.7 und Rz. 28.9 – Sonderkündigungsrecht.....	11
10) zu Rz. 36.13 und Rz. 36.35 – Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung .....	12
11) zu Rz. 35.29 – Ermittlung Absatzungsbeträge.....	13
12) zu Rz. 36.38a (neu) – Kapitalertragsteueranmeldung.....	13
13) zu Rz. 38.1 – Berücksichtigung von Erträgen.....	14
14) zu Rz. 42.10 – Steuerbefreiung nach § 8b KStG .....	15
15) zu Rz. 42.12 – Mutter-Tochter-Richtlinie .....	15
16) zu Rz. 48.41 – Zeitpunkt des Übergangs zur Ermittlung unveränderbarer absoluter „Fonds-Gewinne“ .....	16
17) zu Rz. 49.28 und Rz. 49.33 – Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge.....	16

## 1) zu Rz. 26.3 – Verstoß gegen die Anlagebestimmungen

Gemäß Rz. 26.3 des Entwurfs ist „ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen [...] jedenfalls dann gegeben, wenn dieser bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde. Das Überschreiten der Anlagegrenzen durch bloße Wertveränderungen der Vermögensgegenstände führt nicht zu einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen. Einzelne aktive Überschreitungen der Anlagegrenzen sind unschädlich, wenn sie kurzfristig zurückgeführt werden.

### Anmerkung:

Nach der Formulierung im Vorentwurf war vorgesehen, dass "nur" dann und nicht "jedenfalls" dann ein wesentlicher Verstoß vorliegt, wenn dieser bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde. Durch die neue Formulierung verliert der Entwurf an Rechtssicherheit: Für die Praxis ist jedoch gerade mit Blick auf die weitreichenden Folgen der Norm die Rechtssicherheit von großer Bedeutung. Nach unserem Verständnis soll durch die Regelung ein wesentlicher Verstoß nur dann anzunehmen sein, wenn ein klarer Missbrauch angenommen werden kann.

Ferner bestehen Auslegungsfragen hinsichtlich des letzten Satzes des Rz. Hier wäre eine Unterscheidung zwischen einem aktiven und einem passiven Verstoß gegen die Anlagebestimmungen bzw. weitere Ausführungen, was heurunter zu verstehen ist, wünschenswert.

### Petitum:

- Wir regen an, in Satz 3 der Rz. das Wort „jedenfalls“ durch das Wort „nur“ zu ersetzen. letzten Satz der Rz. zu definieren, was eine "aktive" Überschreitung ist, oder das Merkmal "aktiv" wegzulassen.

## 2) zu Rz. 26.12 – Frist zur Risikomischung bei „Real Assets“

Nach Rz. 26.12 des Entwurfs ist es ausreichend, wenn bei Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG) innerhalb der vierjährigen Frist des § 244 KAGB und bei anderen Investmentfonds innerhalb von sechs Monaten nach deren Auflage der Grundsatz der Risikomischung eingehalten wird.

### Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass die etablierte vierjährige Frist für Immobilienfonds auch für andere Fonds, die in sogenannte "Real Assets" (bspw. Infrastrukturinvestments) investieren, verlängert werden sollte. Gerade bei "Real Asset"-Investitionen, die im besonderen Fokus der Bundesregierung und der EU sind (Klimadebatte, Einführung ELTIF-Produkte), ist es wie bei Immobilieninvestitionen allgemein anerkannt, dass es länger dauert, adäquate Zielinvestments am Markt zu finden, eine "Due Diligence" durchzuführen sowie

Bieterverfahren erfolgreich zu durchlaufen und maßgeschneiderte Vertragslösungen zu finden. Zudem ist das Angebot an Anlagemöglichkeiten um ein Vielfaches kleiner als bei Immobilien.

### **Petitur:**

- Wir regen an, dass die Frist zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung auch bei sogenannten „Real Asset“-Investitionen praxisgerecht verlängert wird.

### **3) zu Rz. 26.16 – Schmutzgrenze**

Der Entwurf enthält in Rz. 26.16 folgende Formulierung:

*„Der Investmentfonds hat sein Vermögen zu mindestens 90 % in Vermögensgegenstände anzulegen, die in § 26 Nummer 4 Buchstabe a bis m InvStG aufgelistet sind. Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn maximal 10 % des Fondsvermögens (Schmutzgrenze) in anderen Vermögensgegenständen gehalten werden (z. B. in Anteile an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften). Die „Schmutzgrenze“ soll dafür sorgen, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung von der Anlage in zulässige Vermögensgegenstände einen Verstoß gegen die maßgeblichen Kriterien für einen Investmentfonds begründet. Sie dient aber nicht dazu, dass Investmentfonds bewusst und planmäßig dauerhaft unzulässige Vermögensgegenstände halten. Die „Schmutzgrenze“ erfasst insbesondere passive und unbeabsichtigte kurzfristige Abweichungen vom Katalog des § 26 Nummer 4 InvStG.“*

### **Anmerkung:**

Das Gesetz sieht vor, dass das Vermögen zu mindestens 90 % des Wertes des Investmentfonds in die in § 26 Nr. 4 Buchstabe a) bis m) InvStG genannten Vermögensgegenstände angelegt wird. Da der Gesetzgeber die prozentuale Grenze bereits selbst vorsieht, besteht streng genommen kein Raum für eine Nichtbeanstandungsregelung durch die Finanzverwaltung. Eine Nichtbeanstandung ist vielmehr bereits gesetzlich vorgesehen.

Die letzten zwei Sätze der Rz. 26.16 stehen in Widerspruch zu der sonstigen Aussage der Rz. und sind dort unzutreffend verortet. Im Entwurfsschreiben vom 15. Juni 2018 (dort Rz. 26.14) waren diese noch nicht vorgesehen, weshalb die Anbieter auf den Gesetzeswortlaut vertraut haben, wonach bis zu 10 % auch in andere Vermögensgegenstände investiert werden darf. Der beispielhaft genannte Erwerb von Anteilen an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften geschieht gerade oftmals bewusst und planmäßig. Dies dann wiederum durch die beiden letzten Sätze auszuschließen oder zumindest strittig zu stellen, ist widersprüchlich und trägt zur Rechtsunsicherheit bei. Das Abstellen auf eine prozentuale Grenze durch den Gesetzgeber stellt eine objektive Grenze

dar. Alleine eine solche kann nach dem klaren, im Wortlaut zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers maßgeblich sein. „Bewusst und planmäßig“ sind hingegen subjektive Merkmale, was so vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Zudem sind sie auslegungsbedürftig, was zu Rechtsunsicherheiten führt. Gibt das Gesetz jedoch selbst eine Grenze vor, kann es dann keine Rolle mehr spielen, was außerhalb der 90%-Grenze erworben wird. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass sich die Verwaltung hiermit beschäftigt bzw. überprüft, wie der Erwerb außerhalb der Grenze (bewusst und planmäßig) von Statten geht. Zudem sollte auch nicht von „unzulässigen Vermögensgegenständen“ gesprochen werden. Gemeint ist wohl: in § 26 Nummer 4 InvStG nicht vorgesehene Vermögensgegenstände. Natürlich ist der Investmentfonds an die Vorgaben des KAGB und der Anlagebedingungen gebunden, so dass er nur investmentrechtlich zulässige Vermögensgegenstände erwerben wird.

Die subjektiven Merkmale „bewusst und planmäßig“ wären hingegen allenfalls im Rahmen der Wesentlichkeitsprüfung nach § 26 Satz 1 Alt. 2 InvStG zu berücksichtigen. Hierbei kommt es darauf an, dass Verstöße gegen die gesetzlich formulierten Anlagebestimmungen nur dann relevant sind, wenn der Verstoß wesentlich ist. Hält das Sondervermögen mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands eine bestimmte prozentuale Grenze ein, stellt dies schon für sich keinen Verstoß dar, da dies eben gesetzlich vorgesehen ist, und es stellt sich die Frage der Wesentlichkeit nicht. Dass subjektive Merkmale nur an der genannten Stelle berücksichtigt werden dürfen, folgt aus der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/8045, S. 94 f.). Dort ist klargestellt – hier als „bewusst und zweckgerichtet“ bezeichnet – dass sie ausschlaggebend für einen wesentlichen Verstoß sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Begriffspaar plötzlich im Rahmen der Auslegung des § 26 Nummer 4 InvStG durch die Finanzverwaltung auftaucht.

### **Petiturum:**

- Wir regen an, die beiden letzten Sätze zu streichen und die Rz. 26.16 wie folgt zu formulieren:

*„Der Investmentfonds hat sein Vermögen zu mindestens 90 % in Vermögensgegenstände anzulegen, die in § 26 Nummer 4 Buchstabe a bis m InvStG aufgelistet sind. Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn maximal 10 % des Fondsvermögens (Schmutzgrenze) in anderen Vermögensgegenständen gehalten werden (z. B. in Anteile an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften). Die „Schmutzgrenze“ soll dafür sorgen, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung von der Anlage in zulässige Vermögensgegenstände einen Verstoß gegen die maßgeblichen Kriterien für einen Investmentfonds begründet.“*

#### 4) zu Rz. 26.18 (neu) – Immobilien-Gesellschaften

Der Begriff der „Immobilien-Gesellschaft“ (§ 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG) sollte klargestellt werden.

##### Anmerkung:

Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig: Er verweist ausschließlich auf § 1 Absatz 19 Satz 1 Nummer 22 KAGB. § 2 Absatz 1 InvStG gibt daher das dargestellte Auslegungsergebnis zwingend vor. Mithin kommt es – auch steuerrechtlich – nicht auf die Einhaltung der Vorgaben an Immobilien-Gesellschaften in §§ 231 ff. KAGB an: Aufsichtsrechtlich sind weder ausländische AIF noch allgemeine offene Spezial-AIF im Sinne von § 282 KAGB an diese Vorgaben gebunden. Zudem sind §§ 231 ff. KAGB bei offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen weitgehend abdingbar (vgl. § 284 Absatz 2 KAGB). Wie sich aus § 284 Absatz 2 Buchstabe f) KAGB weiterhin eindeutig ergibt, hängt die Einordnung einer Gesellschaft als „Immobilien-Gesellschaft nicht von der Einhaltung der §§ 231 ff. KAGB ab. Das ist aufsichtsrechtlich eindeutig und gilt – aufgrund des eindeutigen Wortlauts der §§ 2 Absatz 1, 26 Nummer 4 Buchstabe f) InvStG – auch steuerrechtlich. Dies bringt nach unserem Verständnis nunmehr auch Rz. 2.35 zum Ausdruck. In verschiedenen Verlautbarungen (u.a. in ihrem „Fragenkatalog zu erwerbzbaren Vermögensgegenständen (Eligible Assets)“ vom 22. Juli 2013, geändert am 5. Juli 2016 (WA 41-Wp 2137-2013/0001) macht die BaFin klare Vorgaben zum Begriff der „Immobilien-Gesellschaft“, so dass ein Missbrauchsrisiko nicht besteht. Zu der Situation, dass ein Investmentfonds gleichzeitig die Begriffsmerkmale einer Immobilien-Gesellschaft erfüllt, also konkret: gleichzeitig eine Immobilien-Gesellschaft ist, siehe die nachfolgenden Ausführungen zu Rz. 26.19.

##### Petitum:

- Wir regen zur Klarstellung eine neue Rz. 26.19 mit folgendem Inhalt an:

##### *c. Immobilien-Gesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG)*

*Zum Begriff der Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG gelten die Ausführungen in Rz. 2.35 entsprechend. Weitere Voraussetzungen bestehen nicht. Zu der Möglichkeit, Investmentfonds als Immobilien-Gesellschaften im Sinne von § 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG einzuordnen, siehe Rz. 26.[19] [20 neu].“*

#### 5) zu Rz. 26.19 (neu) – Bewirtschaftungsgegenstände

Wenn Anteile an Gesellschaften, die entweder ausschließlich Bewirtschaftungsgegenstände halten und verwalten oder ausschließlich die Geschäftsführung in einer Immobiliengesellschaft ausüben, als Bewirtschaftungsgegenstände qualifizieren, können sich Probleme im Hinblick auf den Wortlaut des § 26 Nummer 6 Satz 2 Buchstabe a InvStG ergeben.

### Petitum:

- Wir regen eine Klarstellung an, dass ein Erreichen oder Überschreiten der Höchstbeteiligungsgrenze nach § 26 Nummer 6 InvStG unbeachtlich ist, wenn die Beteiligung an einer Gesellschaft die entweder ausschließlich Bewirtschaftungsgegenstände halten und verwalten oder ausschließlich die Geschäftsführung in einer Immobiliengesellschaft ausüben und aufsichtsrechtlich als Bewirtschaftungsgegenstand qualifiziert.

## 6) zu Rz. 26.19 – Rangfolge von Vermögensgegenständen

Nach dem aktuellen Entwurfstext soll § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG lex specialis zu § 26 Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe f InvStG sein.

### Anmerkung:

Eine derartige Spezialität des Buchstabens h) gegenüber den anderen Buchstaben der Nummer 4 lässt sich juristisch nicht herleiten – Wortlaut, Systematik, Gesetzeszweck und Historie sprechen gegen eine solche Spezialität.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes und auch aus der Begründung lässt sich keine Rangfolge der einzelnen Buchstaben der Nummer 4 ableiten. Wäre dies so gewollt gewesen, hätte dies ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden müssen. Ein anderweitiges Verständnis stellt sich klar gegen das Gesetz. Es ist Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, dass die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden sind, vgl. Artikel 20 Absatz 3 GG. Es ist also nicht möglich, gesetzliche Regelungen durch eigene, weitere Vorgaben nicht nur zu ergänzen (was bei unbestimmten Rechtsbegriffen oder Ermessennormen mit eigenen Interpretationen durch Richtlinien, Hinweise und BMF-Schreiben noch möglich sein mag), sondern hier die eigene Vorstellung an die Stelle der Vorstellungen des Gesetzgebers zu setzen. Dies widerspricht auch dem Vorbehalt des Gesetzes, wonach es Aufgabe des unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgebers ist, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.

Ferner setzt eine Spezialität im juristischen Sinne insbesondere voraus, dass die Kriterien des Buchstabens h) enger bzw. strenger sind als die Kriterien der anderen Buchstaben. Das ist, um zwei prominente Fälle hervorzuheben, weder im Verhältnis zwischen Buchstabe h) und Buchstabe a) (infolge der Bezugnahme auf §§ 193 und 198 KAGB müssen die dort normierten Voraussetzungen erfüllt werden), noch im Verhältnis zwischen Buchstabe h) und Buchstabe f) (infolge der Bezugnahme auf § 1 Absatz 19 Satz 1 Nummer 22 KAGB müsste es sich um eine Gesellschaft handeln; deren Zweck müsste eng begrenzt sein auf die Verwaltung von Immobilien und die Beteiligung an Gesellschaften, die wiederum Immobilien-Gesellschaften sind).

Nach unserem Verständnis entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass die Regelungen zu den Kategorien erwerbbarer Vermögensgegenstände nach § 26 Nummer 4 InvStG in einem Gleichrang- bzw. Alternativverhältnis stehen.

Gerade im Verhältnis zwischen Buchstabe f) und Buchstabe h) spricht aus Sicht der Immobilienwirtschaft gegen die Annahme einer Spezialität anstelle einer Alternativität auch,

- erstens, dass der Gesetzgeber ersichtlich einen Gleichlauf zwischen den Katalogen des § 284 Absatz 2 Nummer 2 KAGB und § 26 Nummer 4 InvStG angestrebt hat; würde nun im Rahmen von § 26 Nummer 4 InvStG ein (abschließender) Vorrang von Buchstabe h) gegenüber Buchstabe f) angenommen, widerspräche das der (anerkannten) Auslegung des § 284 Absatz 2 Nummer 2 KAGB und der aufsichtsrechtlichen Praxis;
- zweitens, dass eine "Umgehung" der Voraussetzungen des Buchstaben h) wegen der engen Voraussetzungen des Buchstaben f) ausgeschlossen erscheint.

Es erscheint angesichts der klaren gesetzgeberischen Vorgaben – explizite Bezugnahme in § 26 Nummer 4 Buchstabe f) InvStG auf § 1 Absatz 19 Satz 1 Nummer 22 KAGB – juristisch nicht vertretbar, von den aufsichtsrechtlichen Vorgaben mit der Begründung abzuweichen, es handele sich bei § 26 Nummer 4 Buchstabe h) InvStG um eine Spezialnorm gegenüber § 26 Nummer 4 Buchstabe f) InvStG: Wenn eine Gesellschaft die Voraussetzungen des § 1 Absatz 19 Satz 1 Nummer 22 KAGB erfüllt, dann ist sie eine Immobilien-Gesellschaft und fällt unter § 26 Nummer 4 Buchstabe f) InvStG. Ob sie zusätzlich als "Investmentvermögen" im Sinne von § 1 Absatz 1 KAGB qualifiziert und daher auch unter § 26 Nummer 4 Buchstabe h) InvStG fällt, ist dann bedeutungslos.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Marktpraxis derweil davon ausgeht bzw. ausgegangen ist, dass eine Gleichrangigkeit bzw. Alternativität zwischen den Vermögensgegenständen besteht. Entsprechend könnte eine (nachträglich) eingefügte Rangfolge dazu führen, dass zahlreiche Investitionen nicht mehr zulässig sind und ggf. auch nicht nachträglich zulässig werden können. Das gilt insbesondere bei Investitionen in ausländische Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften.

Das praktische Problem besteht darin, dass der Begriff des "Investmentvermögens" (§ 1 Absatz 1 KAGB), mithin der Begriff des AIF, innerhalb der EU bewusst weit gefasst worden ist, so dass sehr häufig Immobilien-Gesellschaften zugleich auch die Begriffsmerkmale eines "AIF" erfüllen (wenn nämlich die relevante Gesellschaft Kapital von verschiedenen Anlegern einsammelt). Der Natur nach handelt es sich jedoch um reine Immobilien-Gesellschaften.

Gleichzeitig ist es in diesen Fällen aufgrund lokaler Gesetzgebung und Usancen nicht möglich, die Anforderungen nach § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG abzubilden. Es ist insoweit zu bedenken, dass sich die europarechtliche Vereinheitlichung auf die Definitionen (insbesondere Investmentvermögen/AIF) und die Verwaltung der Investmentvermögen beschränkt, während die Regulierung der Investmentvermögen selbst Gegenstand der lokalen Gesetzgebung geblieben ist. Daher kann die deutsche Finanzverwaltung nicht davon ausgehen, dass eine Immobilien-Gesellschaft, nur weil sie gleichzeitig "AIF" ist, in vergleichbarer Weise reguliert ist wie dies in Deutschland der Fall wäre (lediglich die Verwaltung des AIF ist europarechtlich vereinheitlicht). Daher ist die Forderung, dass aufgrund steuerrechtlicher Anforderungen, denen ein deutscher (Minderheits-)Gesellschafter unterworfen ist, eine – häufig im EU-Ausland: nicht oder stark abweichend regulierte – Immobilien-Gesellschaft den Vorgaben des § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG genügen muss,



nicht durchsetzbar. Sie würde häufig dazu führen, dass sich ein deutscher Spezial-AIF nicht an dieser Immobilien-Gesellschaft beteiligen kann, was weder ökonomisch noch rechtlich einleuchtet.

Zur Verdeutlichung:

1. In der Regel werden Immobilien-Gesellschaften für Rechnung von Spezial-Investmentfonds für nur eine Immobilie aufgesetzt, so auch, wenn die Immobilien-Gesellschaft als AIF strukturiert ist. Hierbei würde sich sodann regelmäßig die Frage nach der Einhaltung der Risikomischung gemäß § 26 Nummer 3 InvStG stellen. Jedenfalls ist es bei Spezial-Sondervermögen eher die Ausnahme denn die Regel, über eine Gesellschaft mehrere Immobilien zu erwerben, insbesondere, weil z.B. die Länderquote schon erfüllt ist und Immobilien anderer Länder zu steuerlichen Nachteilen führen könnten, was zur Folge hätte, dass § 26 Nummer 3 InvStG nicht erfüllt werden könnte.
2. Darüber hinaus tritt in der Praxis die Problematik auf, wenn sich an einer Immobilien-Gesellschaft (meist: in Form einer Immobilien-Holding) mehrere Anleger beteiligen, meist aus unterschiedlichen Jurisdiktionen. Wenn sich an einer solchen Immobilien-Gesellschaft ein deutscher Anleger als Minderheitsgesellschafter beteiligt, ist es ihm meist unmöglich, gegenüber den anderen Anlegern durchzusetzen, dass diese Gesellschaft formal die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 des § 26 InvStG erfüllt. Durchsetzbar, weil dem Interesse aller Anleger entsprechend, ist die strenge Begrenzung des Gesellschaftszwecks entsprechend den Vorgaben des § 1 Absatz 19 Satz 1 Nummer 22 KAGB.

Mit der gleichen Thematik hat sich bereits die BaFin befasst und aufsichtsrechtlich hierzu sachgerechte Kriterien herausgearbeitet. Die beabsichtigte Regelung stünde im Widerspruch zu dieser Verwaltungspraxis der BaFin, die in ihrer Auslegungsentscheidung zur Erwerbbarkeit eines Alternativen Investmentfonds (Schreiben vom 9. April 2018 - Geschäftszeichen: WA 42-QB 4100-2016/0005) entschieden hat, dass Investmentvermögen in der Gesellschaftsform als Immobilien-Gesellschaften für Immobilien-Sondervermögen in Form von Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen erworben werden können, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind. An diese Auffassung der Verwaltung haben sich die Anbieter gehalten und ihr Handeln danach ausgerichtet. Insoweit wurde hier durch das Finanz-Ressort bereits ein zu schützenden Vertrauensschutztatbestand gesetzt.

Es dürfte klar und nachvollziehbar sein, dass es auch aus wirtschaftlichen und auch rein praktischen Gründen nicht möglich ist, die darauf ausgerichteten Strukturen wieder zu ändern.

Wenn nunmehr steuerrechtlich eine andere Systematik angewendet würde, widerspräche dies also der aufsichtsrechtlichen Praxis und machte internationale Co-Investments deutscher Spezial-AIF häufig unmöglich. Das ist im Sinne der Risikodiversifizierung nicht gewollt. Und dass es nicht dem Leitbild des Gesetzgebers entspricht, wenn ein Spezial-AIF ausschließlich als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter ausländischer Immobilien-Gesellschaften agieren kann, ergibt sich bereits aus § 26 Nummer 5 und Nr. 6 InvStG.

Mit dem BMF-Schreiben vom 4. Juni 2014, IV C 1 - S 1980-1/13/10007 :002, hatte zudem die Finanzverwaltung selbst eine klare Aussage hinsichtlich der Erwerbbarkeit getroffen. Gefragt nach zulässigen Vermögensgegenständen (Ziff. 2.4), wurde geantwortet, dass Immobilien-Gesellschaften zulässige Vermögensgegenstände seien, deren Voraussetzungen sich allein nach dem KAGB richten würden.

Auch mit Blick auf die Gesetzgebung zum Investmentsteuerreformgesetz (BT-Drs. 18/8045, S. 94) würde sich eine Abkehr von der bisherigen Auffassung nicht erschließen. Dort wird ausgeführt:

*Die bislang in § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes geregelten Anforderungen an einen Investmentfonds werden zukünftig nur noch für den Bereich der Spezial-Investmentfonds fortgeführt. Die heutigen Regelungen werden weitgehend wortgleich übernommen. Sofern Abweichungen enthalten sind, werden nur diese im Folgenden erläutert.*

Dies wird wiederholt in BT-Drs. 18/8739, S. 99, wo es heißt:

*§ 26 InvStG definiert die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds. Die Norm führt im Wesentlichen die bereits heute geltenden Anlagebestimmungen fort. Zur Wahrung des Status Quo sowie der zielführenden Fortführung der Definition der Anlagekriterien sind die entsprechenden Anpassungen des Katalogs des § 26 InvStG gegenüber dem Regierungsentwurf notwendig. Damit werden diverse Anregungen aus der Anhörung sowie der Stellungnahme der Verbände berücksichtigt.*

Die Gesetzesbegründung sagt also selbst, dass die geltenden Regelungen fortgeführt werden. Weder im Gesetzentwurf noch in der Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses findet sich eine Erläuterung zu Nummer 4 Buchstabe f); im Letzteren heißt es nur „Zur Wahrung des Status Quo“. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten somit keine Änderungen zur bisherigen Regelung eintreten. Eine Abweichung hiervon wäre somit augenscheinlich nicht nachvollziehbar.

### **Petition:**

- Wir regen an, die letzten beiden Sätze der Rz. zu streichen und damit, klarzustellen, dass § 26 Nummer 4 InvStG keinen Spezialitätsgrundsatz enthält und es in den Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand unter mehrere Kategorien eingeordnet werden kann, für die Erwerbbarkeit durch einen Spezial-Investmentfonds erforderlich aber auch ausreichend ist, dass dieser Vermögensgegenstand die besonderen Voraussetzungen einer der Kategorien vollumfänglich erfüllt. Darauf, ob daneben auch die besonderen Voraussetzungen einer weiteren Kategorie erfüllt sind, es demgegenüber aber nicht ankomme.
- Hilfsweise sollte hier eine dauerhafte Nichtbeanstandungsregelung für Altfälle aufgenommen werden. Lediglich eine Übergangszeit zuzugestehen, würde nicht helfen, da die praktischen Schwierigkeiten der Umstrukturierung mit

zahlreichen negativen Folgen zu Lasten des Anlegers weiterhin bestehen würden.

- Redaktionell möchten wir darauf hinweisen, dass die Referenzierung für Investmentanteile in Überschrift und Text der Rz. 26.19 sowie im Inhaltsverzeichnis korrigiert werden müsste (Buchstabe h statt g).

## 7) zu Rz. 26.20 – Durchschau bei Personengesellschaften

Der Entwurf sieht bei der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften eine Durchschau auf die darunter liegenden Vermögensgegenstände für Zwecke der Zulässigkeitsprüfung vor.

### Anmerkung:

In der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist es anerkannt, dass insbesondere im internationalen Kontext gewerblich geprägte Gesellschaften, die vermögensverwaltend tätig sind, gesondert gewürdigt werden. Sie üben keine gewerbliche Tätigkeit aus und haben keinen Betrieb.

Im Kontext der Kapitalanlagetätigkeit kann es nicht darauf ankommen, ob eine Personengesellschaft zufällig entprägt vermögensverwaltend oder geprägt vermögensverwaltend tätig ist. In beiden Fällen handelt es sich um rein passive Anlagetätigkeit.

### Petition:

- Wir regen an, dass für die Zulässigkeit und Zurechnung die Durchschau auch für vermögensverwaltende gewerblich geprägte Personengesellschaften Anwendung finden sollte, da diese dem Grunde nach ebenfalls vermögensverwaltend tätig sind und ein anderer verfassungsrechtlich haltbarer Grund für eine Unterscheidung nicht erkennbar ist.
- Darüber hinaus regen wir an, dass auch jene gewerblich tätigen Personengesellschaften einbezogen werden, bei denen eine Gewerblichkeit nur aus Merkmalen resultiert, die auf Fondsebene gerade zulässig sind wie Vorhalten von Bewirtschaftungsgegenständen u.ä., die keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung bzw. Gewerbesteuerpflicht verursachen, da andernfalls Wertungswidersprüche entstünden.

## 8) zu Rz. 26.26 – Höchstbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Die Rz. 26.26 des Entwurfs regelt, dass „die Beteiligung an einer einzelnen nicht börsennotierten als auch börsennotierten Kapitalgesellschaft [...] 10 % nicht erreichen [darf]“.

### Anmerkung:

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob das Erreichen / Überschreiten der Höchstbeteiligungsgrenze zur Versagung des Status als Spezial-Investmentfonds führt (das suggeriert § 26 Nummer 6 InvStG) oder „nur“ die steuerlichen Vorteile, die mit einer Schachtelbeteiligung verbunden sind, entfallen sollen (das gibt § 29 Absatz 3 InvStG vor). Wir sind der Auffassung, dass die Rechtsfolge (ausschließlich) in § 29 Absatz 3 InvStG geregelt ist. Diese ist ausreichend, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte daher der Status des Investmentfonds als Spezial-Investmentfonds nicht insgesamt entfallen.

### Petition:

- Wir bitten klarzustellen, dass sich die Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Vorgabe aus § 29 Absatz 3 InvStG ergibt.

## 9) zu Rz. 28.7 und Rz. 28.9 – Sonderkündigungsrecht

In den Rz. 28.7 ff. wird die Ausübung des Sonderkündigungsrechts sowie die Möglichkeit des alternativen Ergreifens von sonstigen Maßnahmen geregelt.

### Anmerkung:

Das im Entwurf geregelte Verhältnis des Sonderkündigungsrechts zu der Ergreifung sonstiger Maßnahmen lässt in der Praxis noch Fragen offen. So können sich zum Beispiel die Situationen ergeben, dass (a) die sonstigen Maßnahmen nicht sofort „greifen“ (deren Umsetzung einer gewissen Zeit bedarf) und (b) sich im Nachhinein herausstellt, dass die angestrebten sonstigen Maßnahmen nicht umsetzbar sind bzw. vom Anleger nicht umgesetzt werden. Da somit eine andere Machtsphäre betroffen ist, sollte die Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht als „nicht unverzüglich“ anzusehen sein, wenn zunächst sonstige Maßnahmen angestrebt worden sind. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lediglich „ultima ratio“.

Zudem sollten mindestens Anhaltspunkte dafür gegeben werden, welcher Zeitraum der KVG und dem betreffenden Anleger zur Verfügung steht, um sonstige Maßnahmen zu ergreifen und das Sonderkündigungsrecht auszuüben. Es sollte bedacht werden, dass Immobilien eine illiquide Anlageklasse sind, dass die Kündigung eines Anlegers zu einem Mittelabfluss des Fonds führt und den anderen Anlegern ein Vermögensschaden droht. Zudem hätte der nicht konforme Anleger u.U. ein gewisses „Erpressungspotenzial“, was nicht wünschenswert wäre.

In diesem Zusammenhang sollte unterschieden werden zwischen der Ausübung des Sonderkündigungsrechts auf der einen Seite und dem Zeitpunkt, auf den die Kündigung ausgesprochen wird, auf der anderen Seite. Es sollte eine Vorgabe zur maximalen Länge der Kündigungsfrist geben, damit die Anlagebedingungen diese Vorgabe integrieren können.

**Petition:**

- Wir bitten das Verhältnis des Sonderkündigungsrechts zu der Ergreifung sonstiger Maßnahmen klarzustellen.

## **10) zu Rz. 36.13 und Rz. 36.35 – Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung**

Mit Rz. 36.35 des Entwurfs wird geregelt, dass Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG als sonstige Erträge im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3 InvStG gelten.

**Anmerkung:**

Wir halten es für rechtlich unzutreffend, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften, wenn eine Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre von mindestens 1% gegeben ist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 EStG), den sonstigen Erträgen im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3 InvStG zuzuordnen.

§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG knüpft nicht an „Einkünfte“ an, sondern an die Art der Erträge. Der Art nach liegen hier jedoch Erträge im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor. Das ergibt sich auch aus Rz. 36.16 des Entwurfs. Dass derartige Erträge unter den weiteren Voraussetzungen des § 17 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingeordnet werden, ist für Zwecke des § 36 InvStG irrelevant.

Zudem würden sich bei dieser Auslegung Widersprüche zu den Gesetzeswortlauten des § 42 Absatz 1 und 2 InvStG sowie des § 48 Absatz 2 und 3 InvStG ergeben, die juristisch nicht erklärbar sind. Auch § 42 Absatz 1 und 2 InvStG stellen – über den Verweis auf die Ertragsarten des § 43 EStG – jeweils nur auf die Art der Erträge und nicht auf die Einkunftsart ab.

Zudem steht die jetzt vorgenommene Auslegung im Widerspruch zur vorhergehenden Rechtslage; dies hat der Gesetzgeber nicht gewollt.

**Petition:**

- Wir regen an, Gewinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG nicht den sonstigen Erträgen im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3 InvStG zuzurechnen.

## 11) zu Rz. 35.29 – Ermittlung Absetzungsbeträge

Mit Rz. 35.29 des Entwurfs wird die Ermittlung der Absetzungserträge geregelt.

### Anmerkung:

Dach-Spezial-Investmentfonds haben keine Möglichkeit zu prüfen, ob Absetzungsbeträge aus Ziel-Spezial-Investmentfonds mit Einnahmen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 InvStG verbunden sind. Insofern bedarf es hier einer klarstellende Lösung.

### Petition:

- Wir regen an, die Rz 35.29 wie folgt zu formulieren:

*„Werden die steuerrechtlichen Erträge nur teilweise ausgeschüttet, ermitteln sich die Absetzungsbeträge nach folgender Formel:*

*Absetzungsbeträge = (AfA+AfS) x (ausgeschüttete Einkünfte aus V+V, die mit (AfA/AfS) i.S.d. Absetzungsbeträgt vorbelastet sind) / (Gesamtbetrag aus V+V, der mit (AfA/AfS) i.S.d. Absetzungsbeträgt vorbelastet sind)*

*Dach-Spezial-Investmentfonds können die Zuordnung der Absetzungsbeträge zu den Einnahmen aus V+V auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds nicht selbst prüfen. Es wird daher nicht beanstandet, wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds die erhaltenen Absetzungsbeträge ohne Prüfung der in § 35 Absatz 4 Satz 2 InvStG genannten Voraussetzungen ausschüttet.“*

## 12) zu Rz. 36.38a (neu) – Kapitalertragsteueranmeldung

Die Neuregelung impliziert, dass quasi zu jedem beliebigen Bankarbeitstag im Jahr (an dem eine Rückgabe von Spezial-Investmentanteile möglich ist) zeitnah, nämlich bis zur Abgabe der nächsten Kapitalertragsteueranmeldung, d.h. zum 10. des Folgemonats, ein „Jahresabschluss“ erstellt werden muss. Letzteres ist notwendig, um die ausschüttungsgleichen Erträge besitzzeitanteilig anlegerindividuell zu ermitteln. In den allermeisten Fällen ist dies praktisch unmöglich. Die Neuregelung wird – ohne weitere Erleichterungen in einem BMF-Schreiben – dazu führen, dass für Kapitalertragsteueranmeldungen die ausschüttungsgleichen Erträge geschätzt und die Kapitalertragsteueranmeldungen anschließend wieder korrigiert werden. Um diese – für alle Beteiligten – unnötigen Arbeiten zu vermeiden, regen wir an, dass es nicht beanstandet wird, wenn die ausschüttungsgleichen Erträge anhand der letzten abgegebenen Feststellungserklärung zeitanteilig geschätzt werden und die Finanzverwaltung zudem auf eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldungen (selbst nach Abgabe der Feststellungserklärung) verzichtet. Wir bitten es ebenfalls nicht zu beanstanden, dass keine unterjährigen Korrekturen der Kapitalertragsteueranmeldungen erfolgen, wenn die KVG auf die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge zum Handelstag der Anteilscheinrückgabe

abstellt und sich im späteren Verlauf des Geschäftsjahres noch Korrekturen des Aufwandes bzw. Ertrages zum Handelstag der Anteilrückgabe ergeben. Letzteres werden faktisch nur einzelne große KVGs leisten können, die keine Immobilienfonds verwalten. Wenn aufgrund der Qualifikation eines Anlegers vom Kapitalertragsteuereinbehalt Abstand genommen werden darf, so gibt es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit eine Anmeldung der Kapitalertragsteuer durchzuführen. Da diese Anmeldungen in den überwiegenden Fällen manuell durchgeführt werden, verursachen sie einen enormen Aufwand bei den KVGs. Auswirkungen auf das Steuerergebnis haben die Nullmeldungen jedoch nicht. Es würde den Prozess für alle Beteiligten deutlich vereinfachen, wenn in diesen Fällen vollständig von der Anmeldung Abstand genommen werden kann.

#### **Petition:**

- Wir regen die Einführung einer neuen Rz. 36.38a mit nachfolgender Formulierung an:

*„Bei der Kapitalertragsteueranmeldung im Falle einer unterjährigen Rückgabe von Anteilen an einem Spezial-Investmentfonds wird es nicht beanstandet, wenn die ausschüttungsgleichen Erträge anhand der letzten abgegebenen Feststellungserklärung zeitanteilig geschätzt werden. Auf eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldungen nach Abgabe der Feststellungserklärung kann verzichtet werden. Eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldung kann ebenfalls unterbleiben, wenn auf die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge zum Handelstag der Anteilscheinrückgabe abgestellt wurde und sich im späteren Verlauf des Geschäftsjahres noch Korrekturen des Aufwandes bzw. Ertrages zum Handelstag der Anteilrückgabe ergeben haben. Sofern bei Rückgaben aufgrund der steuerlichen Qualifikation des Anlegers vom Kapitalertragsteuereinbehalt Abstand genommen werden darf, kann eine Anmeldung der Kapitalertragsteuer vollständig unterbleiben.“*

### **13) zu Rz. 38.1 – Berücksichtigung von Erträgen**

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei unterjährigen Veräußerungen die ausschüttungsgleichen Erträge seit 1. Januar 2020 sofort den Anlegern zufließen, bedarf es einer Regelung zur Berücksichtigung entsprechender Erträge.

Beispiel: Übertragung von Anteilen durch einen Dach-Spezial-Investmentfonds an einem anderen Immobilien-Spezial-Investmentfonds am 1. Januar 2020. Der Zielfonds ist beteiligt an diversen deutschen Personengesellschaften. Die finalen zuzurechnenden V+V-Einkünfte aus den Personengesellschaften liegen nicht vor April 2020 vor. Wenn der Dachfonds bspw. Ende Februar sein Geschäftsjahresende hat, würden eine Reihe von Folgekorrekturen notwendig sein.

### **Petition:**

- Wir regen die Aufnahme einer Nichtbeanstandungsregelung an und nach der Rz. 38.1 nachfolgende Formulierung aufzunehmen:

*„Es wird nicht beanstandet, wenn ausgeschüttete bzw. ausschüttungsgleiche Erträge aus Ziel-Spezial-Investmentfonds erst mit Lieferung der steuerlichen Zusammensetzung der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge im Dach-Spezial-Investmentfonds berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Geschäftsjahr des Dach-Spezial-Investmentfonds vor Lieferung der steuerlichen Daten endet.“*

### **14) zu Rz. 42.10 – Steuerbefreiung nach § 8b KStG**

Satz 1 der Rz. nimmt bei der Steuerbefreiung nach § 8b für in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen ausländischen Dividenden auf § 8b Absatz 2 KStG Bezug.

### **Petition:**

- Redaktionell möchten wir darauf hinweisen, dass es „Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 KStG“ (statt Absatz 2) heißen müsste.

### **15) zu Rz. 42.12 – Mutter-Tochter-Richtlinie**

Wir bitten klarzustellen, dass sich die betreffenden Unternehmen in Bezug auf Kapitalerträge im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 EStG unmittelbar auf die Normen der Mutter-Tochter-Richtlinie berufen dürfen, d.h. § 42 Absatz 2 Satz 3 InvStG i.V.m. § 30 Absatz 3 InvStG diesem Recht nicht entgegensteht. In den Fällen, in denen die Erträge i.S. der § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG, § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EStG bei direkter Anlage gemäß **§ 8b Absatz 9 KStG** in den Händen der Anleger steuerbefreit wären, sollten §§ 30 Absatz 3, 42 Absatz 2 Satz 3 InvStG der Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG **nicht** entgegenstehen.

Bereits im Ausgangspunkt enthält die Vorschrift des § 42 Absatz 2 Satz 3 InvStG aufgrund des uneingeschränkten Verweises auf § 30 Absatz 3 InvStG einen systematischen Fehler. Der Wortlaut der Norm greift zu kurz, weil die Norm bei wortlautgetreuer Anwendung die gesetzliche Vorgabe des § 8b **Absatz 9** KStG missachtet. Diese gesetzliche Vorgabe (§ 8b Absatz 9 KStG) wiederum beruht nicht auf einer freien Entscheidung des Gesetzgebers, sondern setzt die zwingenden Regelungen der Mutter-Tochter-Richtlinie um.

Die Regelungen der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. des § 8b Absatz 9 KStG sind bzw. ist auch im Rahmen von § 42 Absatz 2 InvStG zu beachten. Andernfalls wird die indirekte Kapitalanlage gegenüber der direkten Kapitalanlage steuerlich schlechter behandelt, was im



Bereich der Spezial-Investmentfonds vom Gesetzgeber nicht gewollt und europarechtlich nicht unbedenklich ist.

## **16) zu Rz. 48.41 – Zeitpunkt des Übergangs zur Ermittlung unveränderbarer absoluter „Fonds-Gewinne“**

Als spätestmöglicher Zeitpunkt für die Umstellung zur Ermittlung unveränderbarer absoluter Fonds-Gewinne wurde der Ablauf des 31. Dezember 2019 festgelegt. Dieses Ablaufdatum für die Übergangsfrist für den Wechsel der von zahlreichen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften ursprünglich implementierten Ermittlungsroutinen unveränderbarer Fonds-Gewinne pro Anteil wurde unverändert aus dem Verbändeschreiben vom 28. August 2018 (II. 1. b.) übernommen. Trotz intensiver Bemühung konnte die Umstellung bisher jedoch noch nicht bei allen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften abgeschlossen werden. Wir möchten daher anregen, das Ende der Übergangsfrist mindestens auf den 31. März zu verschieben.

Sollte eine Verlängerung der Übergangsfrist nicht in Betracht kommen, möchten wir anregen, eine Klarstellung dazu aufzunehmen, wie mit dieser Verfristung auf Ebene der Anleger umzugehen ist. Nach Rz. 48.41 des Entwurfs dürfen die Anleger die ursprünglich mitgeteilten Einstiegs-Fonds-Gewinne ab dem Übergangszeitpunkt nicht mehr für die Berechnung der Anleger-Gewinne verwenden. Stattdessen sind ab dem Übergangszeitpunkt Einstiegs-Fonds-Gewinne in Höhe von 0,00 € zu Grunde zu legen. Hier sollte klargestellt werden, dass auch im Falle einer Verfristung der Umstellung nicht automatisch alle Veräußerungen ab dem 1. Januar 2020 mit Einstiegs-Fonds-Gewinnen in Höhe von 0,00 € zu berechnen sind, sondern diese Änderung der Ausgangswerte für die Berechnung der besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinne erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Umstellung tatsächlich erfolgt ist und der Anleger darüber informiert wurde, erfolgen darf, auch wenn dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2019 (und damit nach dem eigentlich spätestmöglichen Zeitpunkt) liegen sollte.

## **17) zu Rz. 49.28 und Rz. 49.33 – Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge**

Die Ausführung beziehen sich ausschließlich auf die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Rechtslage vor Änderung des § 36 Absatz 4 InvStG (Streichung von § 36 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 InvStG – „[...] und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung.“ – und Ergänzung von § 36 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 InvStG-NEU durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019; BGBl. I 2019, 2451).

Dementsprechend wird auch in Rz. 49.33 des Entwurfs noch eine Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich einer Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile vorgesehen. Dies entspricht jedoch der nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG i.V.m. § 58 Satz 1 Nummer 11

InvStG seit dem 1. Januar 2020 geltenden Rechtslage. Sofern ein Alternativzeitpunkt für die Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge im Veräußerungsfall vorgesehen werden soll, müsste also umgekehrt ab dem 1. Januar 2020 nicht beanstandet werden, wenn entgegen § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG „ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung“ die ausschüttungsgleichen Erträge erst mit Ablauf des Geschäftsjahres erfasst werden.